

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen
nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren
für das Vorhaben Nr. 93 BBPIG (Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Wei-
ßenfels – Pulgar)**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	5
2.2	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	6
3	Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS).....	7
3.1	Datengrundlagen.....	8
3.2	Maßgebliche Planungsregionen und Pläne	10
3.3	Untersuchungsraum.....	10
3.4	Methodische Festlegungen	10
3.4.1	Bestandserhebung	10
3.4.2	Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus	11
3.4.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials.....	11
3.4.4	Konformitätsbewertung	12
3.5	Trassenkorridorvergleich.....	12
3.6	Kartenkonzept.....	13
4	Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte.....	13
4.1	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	13
4.1.1	Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke	13
4.1.2	Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG.....	13
4.1.2.1	Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung	13
4.1.2.2	Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme	14
4.1.2.3	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG	14
4.1.2.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	15
4.1.2.5	Trassenkorridorvergleich.....	15
4.1.3	Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG...	15

4.1.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	15
4.1.3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
4.1.3.3	Boden	17
4.1.3.4	Fläche	18
4.1.3.5	Wasser	19
4.1.3.6	Luft und Klima	20
4.1.3.7	Landschaft	21
4.1.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
4.1.3.9	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	23
4.2	Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit	23
4.3	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	26
4.3.1	Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten	26
4.3.2	Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum	28
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	30
4.3.4	Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)	30
4.3.5	Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	32
4.4	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung	32
5	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	32
6	Gesamtbeurteilung	34

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 93 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar“. Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 26. Januar 2024 gestellten Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 26. März 2024 in Leuna durchgeführten Antragskonferenz und in Auswertung der eingegangenen schriftlichen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung und der erforderliche Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag nach § 6 NABEG die Bundesfachplanung eingeleitet. Dieser beinhaltet einen Vorschlag für den Verlauf des Trassenkorridors sowie die Darlegung der infrage kommenden Alternativen. Weiter enthält der Antrag Vorschläge zur Definition des Untersuchungsrahmens sowie eine Erläuterung zur Auswahl zwischen den infrage kommenden Alternativen u. a. unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte. Die dargelegten Inhalte werden mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt.

Die zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags des Vorhabenträgers nach § 6 NABEG vom 26. Januar 2024 für das Vorhaben Nr. 93 BBPIG (im Folgenden „Antrag“). Verweise innerhalb des vorliegenden Untersuchungsrahmens sind mit „Ziffer“ gekennzeichnet.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Unterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Unterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 8 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, (Experten-)Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur

schriftlich sowie in barrierefreier, digitaler Form zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten müssen ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartografisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten, insbesondere aller untersuchten Korridore, wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie Informationen einschließlich der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen zugrunde zu legen sind. Diesbezüglich sind beispielsweise Straßendaten der Autobahn GmbH bzw. der Auftragsverwaltung in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt zu ergänzen. Soweit Datenlücken bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind diese für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen.

Die Quellenangaben der Fach- und Grundlegendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Nutzungsrechte für die Weitergabe der Geodaten an die Bundesnetzagentur sind abzufragen. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrunde liegenden originären und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Datenformat zu übermitteln.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Die im Antrag in Kapitel 4.4.2.5 (S. 181 f.) dargestellten infrage kommenden Verläufe des Trassenkorridors sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln. Dies umfasst die Alternativen T1 und T2.

Ferner sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG die darin enthaltenen Trassenkorridorsegmente (TK-S) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (Kapitel 4.4.2.5 des Antrags, S. 181 f.) Das TK-S Nr. 3 unterteilt sich in die zur Anbindung des noch zu

ermittelnden Standorts des im Suchraum Leuna/Merseburg/Weißenfels neu zu errichtenden Umspannwerks erforderlichen Alternativen TK-S 3A, 3C/E, 3D/E, 3N und 3S (Kapitel 4.4.1.3.3 des Antrags, S. 162 f.).

In den zu erstellenden Unterlagen nach § 8 NABEG ist klarzustellen, an welchen Stellen der in Frage kommenden Verläufe des erforderlichen Trassenkorridors das Vorhaben als Parallelneubau, als Ersatzneubau oder, mangels Bestandsleitung oder Abstands zu einer Bestandsleitung, als Neubau in neuer Trasse geplant ist.

Die jeweiligen TKS sind im Rahmen der Untersuchung nahtlos zu verbinden. Zwischen den jeweiligen TKS dürfen keine Leerflächen oder Fehlstücke entstehen, die von der Untersuchung der durchgängigen und bis zu 1.000 m breiten Korridore ausgenommen sind.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Der Vorhabenträger kann nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur bei seinen Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Sieht der Vorhabenträger aufgrund eines Erkenntnisgewinns die Notwendigkeit, einen Trassenkorridor derart zu verändern oder zu erweitern, dass neue Flächen durch den Trassenkorridor umfasst werden, informiert er unverzüglich die Bundesnetzagentur und begründet die notwendige Anpassung nachvollziehbar.

Für die durchzuführende Abgrenzung zwischen den in Kapitel 6.1 (S. 241) des Antrags genannten Beiträgen ist die in Kapitel 6.1.2 (S. 242 ff.) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 6.1.2 (S. 242 f.) des Antrags stellen grundsätzlich die in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen zur Realisierung des Vorhabens den Untersuchungsgegenstand dar. Neben der Prüfung, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen, ist ebenfalls eine Prognose zur Realisierbarkeit mindestens einer geeigneten Standortalternative für das Umspannwerk im Suchraum Leuna / Merseburg / Weißenfels Untersuchungsgegenstand. Sollten die Untersuchungen ergeben, dass ein als realisierbar eingestuftes Umspannwerksstandort (Kapitel 5.3.5, S. 239 f.) Genehmigungs- oder sonstige Realisierungshindernisse aufweist oder ein weiterer Standort in die Untersuchungen einbezogen werden soll, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung

der Raumverträglichkeit und Umweltverträglichkeit sowie den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Im Zuge der Ermittlung der Auswirkungen ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Realisierbarkeit der technischen Ausführung von den nach Kapitel 2.3 (S. 49 ff.) des Antrags grundsätzlich infrage kommenden Varianten zumindest zusätzlich diejenige zu wählen, welche die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“). Sofern für eine räumliche Situation nur eine technische Ausführung in Betracht kommt, so ist diese allen Betrachtungen zugrunde zu legen. Die in Kapitel 6.1 (S. 241) des Antrags genannten Beiträge sind auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erstellen.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 6.1 (S. 241 ff.) des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt wird.

Es wird klargestellt, dass in jeder der im Kapitel 6.4 (S. 347 f.) aufgeführten Unterlagen ein gesonderter Alternativenvergleich durchgeführt werden soll. Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Querriegel und Engstellen) darzulegen und in den Alternativenvergleich mit einzustellen. Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, in denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

Innerhalb der Raumwiderstandsanalyse sind ergänzend zu dem Vorschlag in Kapitel 4.3.1 (S. 139 ff.) die Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz in Kapitel 4.1.1 (S. 113 f.) des Regionalplans Leipzig-West Sachsen hinsichtlich einer Einordnung in die Raumwiderstandsklasse (RWK) I zu prüfen. Außerdem sind die Optimierungsgebote aus § 5 Abs. 5 NABEG in den zu erstellenden Unterlagen nach § 8 NABEG aufzugreifen und zu berücksichtigen. Hierbei sind die Optimierungsgebote im Planungszielsystem abzubilden und auf die Alternativenprüfung anzuwenden. Das gilt auch für § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Für die RVS sind die in Kapitel 6.2.1 (S. 247 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme in Kapitel 6.2.1.1 (S. 249) des Antrags vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Anpassungen heranzuziehen. Mit der RVS ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen. Wie in Kapitel 6 (S. 241 ff.) des Antrags vorgeschlagen, ist die RVS anhand der Methodik des „Methodenpapier - Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ (Bundesnetzagentur, Stand November 2023) zu erstellen. Die Vorgaben des § 5 Abs. 2 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind in der RVS zu berücksichtigen. Dies soll ausschließlich beim methodischen Schritt der Bewertung der Konformität erfolgen (vgl. Ziffer 3.4.4

des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Der Vorhabenträger erhält die Informationen darüber, für welche Raumordnungsziele eine Bindungswirkung besteht, von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der RVS abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität erreicht werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

3.1 Datengrundlagen

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen auch die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, soweit sie nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden (§ 3 Abs.1 Nr. 4a ROG).

Insbesondere ist bei folgenden Plänen zu prüfen, ob bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG ein verfestigter Entwurfsstand vorliegt, der als maßgeblicher Raumordnungsplan mit seinen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu berücksichtigen ist:

- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Sachsen-Anhalt,
- Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Magdeburg,
- Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg“,
- Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“,
- Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle,
- Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplan Leipzig-West-sachsen.
- Braunkohlenplan Tagebau vereinigt-s Schleenhain (Fortschreibung)
- Regionales TEP Profen (Braunkohlenplanung) (Fortschreibung)
- Regionales TEP Amsdorf (Braunkohlenplanung) (Gesamtfortschreibung)
- Regionales TEP Merseburg-Ost (Braunkohlenplanung) (Fortschreibung)
- Regionales TEP Geiseltal (Fortschreibung)

Darüber hinaus sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sind und sich aus dem jeweiligen Planungs- oder Verfahrensstand die Betroffenheit ableiten lässt.

Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls die Einholung umweltrelevanter Erhebungen für geplante Windkraft- und Photovoltaikvorhaben, soweit dies keinen unzumutbaren Aufwand erfordert. Zumutbar ist das Einholen umweltrelevanter Erhebungen, die frei verfügbar sind bzw. durch die zuständigen Behörden nach Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Vorschlag in Kapitel 6.2.4.1, Arbeitsschritt 1 des Antrags (S. 257 f.) folgend ist zudem eine Abfrage aller bestehenden oder hinreichend verfestigten kommunalen Bauleitpläne vorzunehmen und zu prüfen, ob es sich um raumbedeutsame Planungen handelt, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie auf Beeinträchtigungen zu untersuchen sind.

Im Weiteren wird insbesondere auf folgende Planungen verwiesen, bei denen eine hinreichende Verfestigung und Raumbedeutsamkeit zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist:

- Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau-Cospuden
- Braunkohlenplan Vereinigtes Schleenhain
- Braunkohlenplan Tagebau Profen

Es ist zu prüfen, ob weitere Braunkohlepläne nach § 5 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen räumlich betroffen sind.

Hinreichend verfestigte, aber nicht als raumbedeutsam eingestufte Bauleitplanungen sind innerhalb der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu betrachten.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die in Kapitel 6.2.1.1 (Tabellen 20 und 21, S. 250) des Antrags dargestellten Plan- und Kartenwerke, wobei die Ergänzungen unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen sind. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrunde liegenden sonstigen Planwerke oder Konzepte zu betrachten.

Die für die Erstellung der RVS erforderlichen Datenabfragen sind durchzuführen. Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass die jeweils aktuellsten Daten herangezogen werden.

3.2 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die in Kapitel 6.2.1.1 (S. 250) des Antrags aufgeführten Pläne sind der RVS zugrunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten. Dies betrifft bezogen auf das vorliegende Vorhaben insbesondere die Planänderung des regionalen Entwicklungsplans (REP) Halle 2023, wirksam seit 15.12.2023. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 sind zu betrachten. Die jeweiligen Planungen können über das Projektinformationssystem PRINS eingesehen werden:

<https://www.bvwp-projekte.de/>

Bei Raumordnungsplänen, die in Teilen gerichtlich für unwirksam erklärt wurden, sind unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage die stattdessen geltenden Regelungen heranzuziehen.

Sollten sich im Laufe der Bearbeitung der RVS weitere Pläne bzw. neue Stände bereits benannter Pläne als maßgeblich, d. h. als bindend und/oder zu berücksichtigen (insbesondere nach ROG) herausstellen, so sind diese ebenfalls zu betrachten und zu bewerten. Ist absehbar, dass in Aufstellung befindliche Pläne bis zur Bundesfachplanungsentscheidung Verbindlichkeit bzw. Rechtskraft erlangen werden, so ist die Konformitätsbewertung ergänzend unter Annahme der Verbindlichkeit durchzuführen.

Die in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.2024 genannten landesplanerischen Hinweise sowie die in den Anlagen der Stellungnahme genannten und dargestellten Gebiete sind zu beachten.

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich, wie in Kapitel 6.2.2 (S. 254) des Antrags vorgeschlagen, den Bereich des Trassenkorridors, zuzüglich beidseitig 100 m, um Schwierigkeiten bei der Erfassung zu betrachtender Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Der Untersuchungsraum muss jedenfalls so gewählt werden, dass alle raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung erfasst werden können.

3.4 Methodische Festlegungen

3.4.1 Bestandserhebung

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte

Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben sind (z. B. allgemeine Planaussagen).

Klarstellend sind sämtliche relevanten Erfordernisse der Raumordnung der Landesentwicklungspläne – unabhängig von einer Konkretisierung durch die Regionalplanung – zu erfassen, um eine vollständige Bewertung zu gewährleisten.

Die Bestandserhebung muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen erhobenen Festlegungen ermöglichen. Dies kann durch die Wiederholung des Wortlauts der Festlegung erfolgen. In jedem Fall sind das konkrete Kapitel und die Plansatznummer anzugeben. Die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz hat nicht nur in den thematischen Karten, sondern auch in der textlichen Zusammenstellung zu erfolgen.

Ergänzend zu Tabelle 19 (S. 247 f.) des Antrags ist zu Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen darzulegen, inwiefern Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.4.2 Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Ausgehend vom Vorschlag in Kapitel 6.2.4.5, Arbeitsschritt 5a (S. 262) des Antrags ist das spezifische Restriktionsniveau für die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung separat zu bewerten. Dabei ist insbesondere die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bewertung des spezifischen Restriktionsniveaus hat für raumkonkrete und raumunkonkrete Festlegungen zu erfolgen und muss auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung umfassen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers in Kapitel 6.2.4.5, Arbeitsschritt 5a (S. 262) des Antrags ist für das spezifische Restriktionsniveau ausschlaggebend, ob durch die Zielformulierung z. B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Wie im Methodenpapier für die Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 3.2.5 Methodenpapier für die RVS) vorgesehen, sollte das Restriktionsniveau insbesondere für diese Erfordernisse der Raumordnung mit den Plangebern abgestimmt werden.

3.4.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Dabei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu differenzieren.

Bei der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit bestehenden linearen Infrastrukturen sind die konfliktmindernden Aspekte für das jeweilige raumordnerische Erfordernis darzulegen.

3.4.4 Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung hat von dem ermittelten Konfliktpotenzial auszugehen. Eine Konformitätsbewertung, die vom ermittelten Konfliktpotenzial abweicht, bedarf der besonderen Begründung. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können sich in der Bewertung der Konformität niederschlagen. Eine detaillierte Beschreibung, aus der sich die raumordnerische Wirksamkeit der Maßnahmen erkennen lässt, ist erforderlich. Insofern dürfen Maßnahmen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.4.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein. Insbesondere bei der Bewertung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit Bezug zu Natur, Landschaft, Wald und Forstwirtschaft ist auf eine Begründung zu achten, weshalb Maßnahmen die Konflikte ausreichend reduzieren, um die Konformität herzustellen. Dabei ist im Fall einer Überspannung auf die damit einhergehende Wuchshöhenbeschränkung einzugehen. Liegt ein Trassenkorridor in einem Teilstück eines Erfordernisses der Raumordnung, so ist bei der Konformitätsbetrachtung der Gesamtzusammenhang des betroffenen Gebiets (bzw. der betroffenen Festlegung) zu berücksichtigen.

Bei der Konformitätsbewertung für Konflikte mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung und -gewinnung sind Einschränkungen für die vorgesehene Gewinnung der Rohstoffe und die Erschwerung eines vollständigen Abbaus zu berücksichtigen und darzulegen. Sofern für die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen der Raumordnung Vermeidungsmaßnahmen wie eine Mastsetzung außerhalb sensibler Bereiche ausschlaggebend sind, sollten diese Maßnahmen mit den Plangebern abgestimmt werden.

3.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich aus raumordnerischer Sicht soll innerhalb der RVS durchgeführt werden. In die vergleichende Betrachtung von Trassenkorridoren sind neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung für die erhobenen, betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung auch die Ergebnisse der Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Belange einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen. Im Vergleich ist es auch möglich, positive gesamträumliche Planaussagen an anderer Stelle (z. B. Rückbau der als Bestandsleitungen angesehenen Leitungen; bei Bündelungsoptionen mit anderen linearen Vorhaben) in die verbal-argumentative Darlegung einzubringen.

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbeurteilung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

3.6 Kartenkonzept

Für die Bestandserhebung im Untersuchungsraum, die Darstellung des Konfliktpotenzials und der Konformitätsbewertung sind separate Karten zu erstellen. Die in Kapitel 6.2.4.4 (S. 261) des Antrags vorgesehenen Maßstäbe sind anzuwenden.

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Grundsätzlich soll dem Methodenpapier der Bundesnetzagentur „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG“ (Stand Februar 2015) bezogen auf den Ablauf der Arbeitsschritte gefolgt werden.

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 6.1 und 6.3 (S. 241 ff. und 271 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Kapitel 3.2.2 (Tabelle 2, S. 77 ff.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 3.2.2 (Tabelle 2, S. 77 ff.) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen sind ggf. technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird. Dies betrifft auch den Rückbau der Bestandsleitung, sofern ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Ersatzneubau gegeben ist.

Die potenzielle Trassenachse bzw. Querungsoptionen sind dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen oder bei der Querung von Riegeln.

Die Vollständigkeit und Aktualität aller relevanten Gebietsausweisungen (z. B. Naturschutz- oder FFH-Gebiete) mit Bezug zu den einzelnen Schutzgütern und geprüften Sachverhalten ist sicherzustellen.

4.1.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist konkretisierend zu Kapitel 6.1.2 (unter „In der SUP“, S. 243) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die in den Anlagen zum Bundesbedarfsplan- und Energieleitungsausbaugesetz enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen sind bei der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes auf Basis des jeweiligen Planungsstandes zu berücksichtigen.

Bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands und bezüglich bedeutsamer Umweltprobleme sind Monitoringberichte und Maßnahmenprogramme auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen und ggf. auszuwerten.

4.1.2.3 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche und die nicht im Geographischen Informationssystem (GIS) darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen, die vorgesehen werden, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern oder auszugleichen.

Dabei sind mindestens die in Anlage A 1.3 des Antrags dargestellten und mit „V“ bezeichneten projektimmanenten Maßnahmen sowie der Rückbau der Bestandsleitung diesen Kategorien zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen und insbesondere der Rückbau nicht pauschal als Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind die in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben, einschließlich einer Darlegung der Umsetzbarkeit sowie einer Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahme.

4.1.2.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich anhand umwelt- und naturschutzfachlicher Belange ist innerhalb der SUP durchzuführen. Dafür können die in Kapitel 6.1.2 (S. 245 f.) des Antrags genannten Kriterien herangezogen werden.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gemäß den Anforderungen nach § 40 UVPG

4.1.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Riegel und Engstellen sind in einem angemessenen detailreichen Maßstab zu betrachten und darzustellen, sofern in den betrachteten Querungsoptionen maßgebliche Immissionsorte vorliegen. Bei Vorliegen von Riegeln und Engstellen hat eine detaillierte Betrachtung von Siedlungsstrukturen zu erfolgen. Sofern in jeglicher Hinsicht eine Unterschreitung der relevanten Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte angenommen werden kann, muss eine Betrachtung einzelner Immissionsorte und Gebäude oder Gebäudeteile nicht vorgenommen werden.

Ergänzend zu den in Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage und Zweckbestimmung von maßgeblichen Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren, um die Zweckbestimmung der Immissionsorte und Gebäude(-teile) in Bezug auf die 26. BImSchV und die bauliche Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO in Bezug auf die TA Lärm festzustellen.

Ergänzend sind Erholungswälder in die Datengrundlage einzubeziehen.

Es ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen auch unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte vorliegen können. Dabei sind ggf. auch die Daten und Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen. Erhebliche Umweltauswirkungen nach dem UVPG liegen nicht erst dann vor, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend ist in Waldgebieten und Gehölzflächen zu prüfen, inwieweit sich bei Eingriffen in den Gehölz- oder Waldbestand beispielsweise Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese und weitere Effekte, die auftreten können, in den Wirkungsbereichen darzustellen. Zudem sind die Schneiseneffekte zu untersuchen. Konkretisierend ist die Inanspruchnahme von Waldflächen quantitativ darzustellen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) der Antragsunterlagen sind Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.1.1 (S. 242) des Antrags in die Prüfungen aufzunehmen.

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten. In den Unterlagen nach § 8 NABEG muss aus einer Liste hervorgehen, welche Schutzgebiete unter die Regelung von § 67 BNatSchG fallen, und erkennbar sein, ob eine mögliche Befreiung von Verbotstatbeständen im nachgelagerten Verfahren erteilt werden müsste und wie diese zu bewerten wäre.

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen. Es sind geeignete Geodaten zu verwenden und, soweit erforderlich, bei den Unteren Naturschutzbehörden und bei Verbänden auf regionaler Ebene abzufragen.

Bei den entsprechenden Naturschutzbehörden sind auch Daten für in Ausweisung befindliche Schutzgebiete abzufragen.

Abweichend von Kap. 6.3.1.5 (S. 296) sind die kommunalen Landschaftspläne zumindest hinsichtlich der Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft heranzuziehen, sofern deren Berücksichtigung nicht über die Auswertung anderer Datengrundlagen sichergestellt werden kann.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 6.3.1.5 (S. 295) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten.

Für betroffene Waldbereiche ist eine aktuelle Waldbiotopkartierung über die zuständigen Forstbehörden abzufragen. Sollte diese nicht vorliegen, sind naturschutzfachlich bedeutsame Wälder gutachterlich herauszuarbeiten. Zusätzlich sind für Wälder die besonderen Waldfunktionen wie Klimaschutzfunktion, landschaftsbildprägender Wald, Erholungsfunktion, Anlagenschutzfunktion und Wasserschutzfunktion abzufragen.

Zu den in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags dargestellten Kartierungen (S. 297 ff.) wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind so wie auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.1.5 genannte Untersuchungsraum (S. 293 ff.) für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Bodenfunktionen nach §§ 1 und 2 BBodSchG sowie § 1 BNatSchG gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind die Bodentypen (insbesondere verdichtungsempfindliche, erosionsgefährdete und besonders schutzwürdige Böden) unter den standörtlichen Voraussetzungen ergänzend auf der Basis anerkannter bodenschutzfachlicher Bewertungsgrundlagen zu bewerten und der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen zugrunde zu legen in Bezug auf:

1. eine mögliche Einbringung von Fremdmaterial (z. B. Sand, Flüssigboden) oder von Schadstoffen (z. B. Betriebsstoffen während der Bauphase) und
2. eine zu erwartende Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenaufbaus beispielsweise durch Umlagerung auch in Verbindung mit Auswirkungen auf den Stoffhaushalt, den Bodenwasserhaushalt und die Bodenluft sowie in Bezug auf Erosion, Hangrutschung und Verdichtung.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Boden sind überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Die weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz (z.B. Rückbau) sind zu benennen.

Zudem sind Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bei einer Betroffenheit zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Informationen über Georisiken bzw. Geogefahren (z. B. aktive oder inaktive Hangrutschungen, Subrosion oder Hangzerreiung) zu berücksichtigen. Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z. B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsgefährdung) und für die Schutzwürdigkeit (z. B. Bodenfunktionen) heranzuziehen.

Auerdem sind Informationen zu den Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen bei den zuständigen Bodenschutzbehörden einzuholen und zu berücksichtigen.

Die am 01.08.2023 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung muss angewandt werden.

4.1.3.4 Fläche

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.1.5 (S. 293 ff.) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahin gehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Fläche sind überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden.

4.1.3.5 Wasser

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Klarstellend ist der in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags genannte Untersuchungsraum (S. 293 ff.) in Einzelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z. B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPg).

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags sind die nachfolgenden Sachverhalte auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen:

1. Gebiete, Vorhaben, Dämme oder Deiche/Hochwasserschutzanlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
2. Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG,
3. Uferzonen nach § 61 BNatSchG,
4. Grundwasser,
5. Schutzwälder u. a. für Grundwasser,
6. Gebiete mit Quellen und deren Einzugsgebiete,
7. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG,
8. Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete, sofern diese über die Wasserschutzgebiete hinausgehen,
9. Natürliche und naturnahe (Klein-)gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstiger Rückhalteflächen und
10. Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte.

Die für die Relevanzprüfung erforderlichen Daten sind bei den zuständigen Wasserbehörden und Wasserverbänden abzufragen. Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

zu berücksichtigen. In den Unterlagen nach § 8 NABEG muss aus einer Liste hervorgehen, welche Schutzgebiete unter die Regelung von § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG fallen und daraus erkennbar sein, ob eine mögliche Befreiung von Verbotstatbeständen im nachgelagerten Verfahren erteilt werden müsste und wie diese zu bewerten wäre.

Die für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags enthaltenen Ausführungen (S. 303 f.) darzustellen. Ergänzend dazu sind u. a.:

1. Bewirtschaftungspläne (gemäß § 83 WHG bzw. nach dem jeweiligen Landesrecht für den Zyklus 2022-2027),
2. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsschutzgebieten (gemäß § 78b WHG),
3. Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten,
4. Schutzgebietsdaten der Wasserwirtschaftsverwaltungen zu allen von den Trassenkorridoren berührten bestehenden und in Aufstellung befindlichen
 - a. Wasserschutzgebieten (gemäß §§ 51, 52 WHG),
 - b. Heilquellenschutzgebieten (gemäß § 53 WHG),
 - c. Einzugsgebieten der Trinkwasserversorgung, sofern über die Wasserschutzgebiete hinausgehend, und deren Schutzgebietsverordnungen,
5. die vorliegenden Umweltberichte der räumlich und sachlich betroffenen Pläne und Programme sowie
6. Daten des Geoportals der Bundesanstalt für Gewässerkunde, u. a. Hydrologischer Atlas von Deutschland (HAD)

zu beschaffen und auszuwerten.

Als grundsätzlich relevante Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Sächsische Wassergesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt einzuhalten. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung insbesondere der Trennung von Abwägungsbelangen und striktem Recht, sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sind die Anforderungen der WRRL bzw. der entsprechenden Vorschriften im WHG in der Gliederung in einem gesonderten Kapitel vorzusehen.

4.1.3.6 Luft und Klima

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen. Im Umweltbericht ist ferner eine konkrete

Auseinandersetzung mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erforderlich. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Nordverlängerung A 14 (Urteil des 9. Senats vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80-82) zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

Ergänzend sind die lokalklimatischen Veränderungen insbesondere im Bereich von ggf. notwendig werdenden Waldquerungen bzw. Waldrodungen zu betrachten; dies betrifft beispielsweise die Fälle, in denen den betroffenen Waldflächen in den einschlägigen Planwerken besondere Funktionen zum Schutz des Klimas zugewiesen worden sind. Zudem sind die Auswirkungen der Windverhältnisse (Schneiseneffekte) bzw. der Kalt-/Frischluftabflüsse zu untersuchen, insbesondere wenn die Querung von Waldflächen und damit die Entstehung von Rodungsflächen absehbar ist.

4.1.3.7 Landschaft

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Umweltmerkmale sind auf der Basis einer formalisierten Bewertungsmethode (flächendeckende Landschaftsbildbewertung, die auf der Grundlage der in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags aufgeführten Sachverhalte (S. 293 f.) im Untersuchungsraum durchgeführt wird) darzustellen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags aufgeführten Sachverhalten (S. 304 f.) sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder für die Belebung des Landschaftsbildes,
2. landesweit bedeutsame Kulturlandschaften gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN),
3. weitere bundesrelevante Kriterien, wie z. B. unzerschnittene Funktionsräume und Lebensraumnetze,
4. national bedeutsame Rad- und Wanderwege,
5. erholungs- und erlebensrelevante Sachverhalte,
6. landschaftliche Vorbehalts- und Vorranggebiete,
7. Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
8. landschaftsbildprägende Elemente.

Zur Bewertung des Landschaftsbilds in Bezug auf die im Antrag berücksichtigten Sachverhalte „unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)“ und „schutzwürdige Landschaften“ sind insbesondere die Veröffentlichungen von GAWLAK (2019)¹ und ROTH et al. (2021)² heranzuziehen.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

Zudem ist für die gesamten im Rahmen dieses Untersuchungsrahmens festgelegten zu untersuchenden Trassenkorridore zu prüfen, ob Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme erforderlich sind, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen. Sollte von einer Landschaftsbildanalyse beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalyse abgesehen werden, ist dies zu begründen.

Bei für das Landschaftsbild besonders kritischen Einzelfällen ist als Untersuchungsraum für visuelle Wirkungen der Trassenkorridor mit einer Aufweitung von 5 km beidseits der Trassenkorridore zugrunde zu legen. Soweit aufgrund bewegter Topografie die visuellen Wirkungen auch außerhalb dieses Untersuchungsraumes zu erwarten sind, ist der Untersuchungsraum einzelfallbezogen aufzuweiten.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.1.5 (S. 304 f.) sind Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Landschaft entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.1.1 (S. 241) in die Prüfungen aufzunehmen.

4.1.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.), Kapitel 6.3.1.4 (S. 286 ff.) und Kapitel 6.3.1.5 (S. 291 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum zu dem in Kapitel 6.3.1.5 des Antrags genannten Untersuchungsraum (S. 293 ff.) erforderlich sein, ist dieser zu begründen.

Für die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen ist eine überschlägige Prüfung im Rahmen der SUP vorzunehmen. Der vorgesehene Untersuchungsraum ist insbesondere für

¹ Gawlak, C. (2019): Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 100 km² in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Leipzig. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/artikel_uzvr_2015.pdf

² Roth, M.; Hildebrandt, S.; Roser, F.; Schwarz-von-Raumer, H.-G.; Borsdorff, M.; Peters, W. et al. (2021): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. Abschlussbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ: 3515 82 2800). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripten 597, 352 S. <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-597-entwicklung-eines-bewertungsmodells-zum>

die Erfassung und Bewertung von Flughäfen, Landeplätzen und Flughafenbezugspunkten über den Trassenkorridor hinaus aufzuweiten.

Bei Kulturdenkmalen mit Umgebungsschutz ist auf eventuelle Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der geforderten Mindestabstände für Freileitungen einzugehen.

Die Schutzvorgaben der landesspezifischen Denkmalschutzgesetze sind zu beachten. Die Auswirkungen von Freileitungen auf Baudenkmäler und ihre Umgebung sind auf der Basis geeigneter Sichtbarkeitsanalysen zu untersuchen.

4.1.3.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Untersuchungsraum der Wechselwirkungen entspricht dem Untersuchungsraum der von Wechselwirkungen potenziell betroffenen Schutzgüter. In Einzelfällen ist eine Ausdehnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen prognostiziert werden und sich diese auch auf Bereiche außerhalb des o. g. Untersuchungsraums ausdehnen können.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

4.2 Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit

Die in Kapitel 6.3.2 (S. 306 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Verträglichkeitsuntersuchung der Natura 2000-Gebiete ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen anzuwenden. Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3.2.1 (S. 307) des Antrags aufgeführten Quellen ist die 4. Fassung MGI Bernotat und Dierschke 2021a³ und c⁴ zu berücksichtigen:

Konkretisierend zum Kapitel 6.3.2.2 (S. 309 ff.) des Antrags sind bei der Auswahl der zu prüfen- den Natura 2000-Gebiete auch die Aktionsradien der im jeweiligen Gebiet geschützten bzw. charakteristischen kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. Bernotat & Dierschke 2016⁵, Bernotat et al.

³ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

⁴ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

⁵ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (BfN), 460 S.

2018⁶, Bernotat & Dierschke 2021b) und der Abstand des Gebiets zum Trassenkorridor zu berücksichtigen und gebietsbezogen anzugeben. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018).

Die zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sind in einer Übersicht aufzulisten und sollten den einzelnen Landkreisen zugeordnet werden.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den zuständigen Naturschutz- und Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge (z. B. Grunddatenerfassungen) in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen, sofern die vorhandene Datengrundlage veraltet ist oder im Falle von FFH-Gebieten nur unzureichende Daten vorliegen. Klarstellend zu Kapitel 6.3.2.1 (S. 307) des Antrags sind die im Geoserver des Bundesamtes für Naturschutz öffentlich zugänglichen Maßnahmensteckbriefe zu den einzelnen Gebieten auszuwerten und die Erhaltungs- und Schutzziele vollständig zu nennen.

Gegenstand der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG sind auch die charakteristischen Arten der potenziell betroffenen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten. Zur Bestimmung der charakteristischen Arten können das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁷ bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Ergänzend zum Antrag können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁸ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

⁶ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

⁷ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁸ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Bei Hinweisen auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Teilgebieten eines Gebietes sind diese zu prüfen. Für den Fall, dass Wechselbeziehungen bestehen, ist zu untersuchen, ob diese durch das Vorhaben dergestalt beeinflusst werden können, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Gebiete führen kann. Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zum Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016)⁹ zu berücksichtigen. Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Sofern auf der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung schon Hinweise darauf vorliegen sollten, dass durch einen Trassenkorridor Auswirkungen auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, bzw. Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten möglich sind, so sind auch diesbezüglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vorgaben des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Hoholoh“, Rn. 32 bis 40) darzustellen, soweit die prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets selbst zu beeinträchtigen und hierdurch ein Querschnitt oder eine Engstelle entstehen kann. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, sind sodann die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darzulegen.

Ferner sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen. Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen

⁹ Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind u. a. den einschlägigen europäischen, bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z. B. Liesenjohann et al. 2019¹⁰).

Sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu ergreifen, da eine gebietsschutzrechtliche Abweichungsentscheidung gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG einzuholen ist, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich die Kohärenz der Gebiete sicherstellen.

Hinsichtlich der Erhebungen im Gelände wird auf Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die in Kapitel 6.3.3 (S. 342 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der unter den folgenden Ziffern dargelegten Anpassungen anzuwenden. Die Leitfäden, Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu berücksichtigen.

4.3.1 Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten

Es ist eine Prüfliste für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten. Die Prüfliste muss folgende Punkte enthalten:

1. (potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (potenzielles/nachgewiesenes Vorkommen),
2. naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (Rote Liste, naturschutzfachlicher Wertindex),
3. erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. potenzielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren,
5. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
6. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob weitergehende Prüfung stattfindet).

¹⁰ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3.3.2 (S. 342 ff.) des Antrags genannten Prüfschritten zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist darzulegen, inwiefern

1. aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt,
2. es sich bei etwaigen sporadischen Vorkommen nur um Irrgäste handelt,
3. die Art zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gehört (vgl. z. B. Runge et al. 2010¹¹, Sporbeck & Schmoll 2011¹² oder Albrecht et al. 2014¹³, Bernotat & Dierschke 2021a¹⁴, NWI-Klassen IV-V, Bernotat & Dierschke 2021d¹⁵).

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 6.3.1.3 (S. 278 ff.) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und ggf. zu ergänzen (z. B. erhebliche Beeinträchtigung bis hin zu Verlust von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase, Wirkung von Provisorien). Hierbei ist insbesondere das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de) heranzuziehen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkungsbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z. B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume zur Bestandsermittlung in Kapitel 6.3.3.2 (S. 344 ff.) des Antrags sind entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung potenziell betroffener Arten auf die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind

¹¹ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹² Sporbeck, O. & Schmoll, A. (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam, 128 S.

¹³ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁴ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

¹⁵ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021d): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 197 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI_Teil%20III%20Anh%C3%A4nge.pdf

insofern darzulegen, als dass für die jeweiligen Arten nur die etablierten Möglichkeiten der Konfliktminimierung berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen (vgl. Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen) zu berücksichtigen.

Die Herleitung der durch die Vorhabenwirkungen räumlich potenziell betroffenen Arten ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten abzuleiten. Dabei sind folgende Quellen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben auszuwerten:

1. Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (Gassner et al. 2010¹⁶: 192 ff., Bernotat & Dierschke 2021c¹⁷ und Bernotat & Dierschke 2021d¹⁸),
2. Angaben zu den zentralen und weiteren Aktionsräumen von Arten (Bernotat et al. 2018, Bernotat & Dierschke 2021b¹⁹),
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR),
4. Flade (1994)²⁰, Garniel et al. (2010)²¹, Bernotat & Dierschke 2021c: Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien.

4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der in Kapitel 6.3.3.2 des Antrags verwendete Untersuchungsraum (S. 344 ff.) zugrunde zu legen und artspezifisch ggf. aufzuweiten. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsbereiche prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der untersuchungsrelevanten Bereiche sind neben der Habitatpotenzialanalyse insbesondere die folgenden Quellen und Hinweise ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

¹⁶ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹⁷ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

¹⁸ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021d): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 197 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI_Teil%20III%20Anh%C3%A4nge.pdf

¹⁹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.

²¹ Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

1. „Informationssystem Vögel in Deutschland online“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten,
2. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2022): Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR),
3. Atlas der Brutvögel der Bundesländer,
4. avifaunistische Bestandsdaten der Naturschutzbehörden, anerkannten Umweltverbänden oder Ornithologischer Arbeitsgemeinschaften,
5. avifaunistische Bestandsdaten gemäß den Stellungnahmen und Hinweisen aus der Antragskonferenz.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf die Hinweise in den Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Antragskonferenz auf potenzielle und nachgewiesene Vorkommen sowie Habitate prüfrelevanter Arten hingewiesen.

Hinsichtlich der Aktualität der Daten wird auf die Ausführungen in PLACHTER et al. 2002²² und GASSNER et al. 2010²³ verwiesen. Es ist zu beachten, dass tierökologische Daten nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität anhand von Potenzialanalysen überprüft werden. Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, sind im Einzelfall Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

Werden Erhebungen im Gelände als notwendig erachtet, so sind diese hinreichend zu dokumentieren. Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. Südbeck et al. 2005²⁴, Albrecht et al. 2014),
2. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen). Hinsichtlich der Begehungen wird die in Kapitel 6.3.1.5

²² PLACHTER, H.; BERNOTAT, D.; MÜSSNER, R. & RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Münster: Landwirtschaftsverlag. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 70, 566 S., Bonn-Bad Godesberg.

²³ GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller, C. F., 480 S.

²⁴ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.

(Tabelle 35, S. 299) vorgesehene Anzahl von 9 im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Januar als ausreichend bewertet.

3. Kartierung von Flugwegen insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen und spezifischer Habitatnutzung über Raumnutzungsanalysen (vgl. z. B. TLUG 2017²⁵).

Insbesondere sind folgende Bereiche hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten zu untersuchen:

1. Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG mit besonderer Indikatorfunktion für artenschutzrechtliche Risiken,
2. gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, ggf. ergänzt um Landesrecht),
3. Wälder/Gehölzbestände (insbesondere mit Altbeständen),
4. Biotope/Habitatkomplexe mit langen Regenerations-/Entwicklungszeiten und
5. grundwasserbeeinflusste bzw. drainagesensible Lebensräume.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen darzustellen (z. B. CEF-Maßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung grundsätzlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen; diesbezüglich ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (Liesenjohann et al. 2019²⁶) bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Der Rückgriff auf Einebenenmasten ist als Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in die Prüfung aufzunehmen.

4.3.4 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Ergänzend zu der in Kapitel 6.3.3 (S. 342 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise gelten folgende Festlegungen:

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine Prognose, ob durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, erforderlich. Die Bewertungsmethode des BfN (Bernotat & Dierschke 2016, Bernotat et al. 2018, Bernotat & Dierschke 2021b) oder andere gleich geeignete Methoden können dabei hin-

²⁵ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. 61 S.

²⁶ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

sichtlich der Mortalitätsgefährdung als Grundlage herangezogen werden. Zudem sind die konkrete Konfliktintensität des Vorhabens, die betroffene Individuenzahl bzw. die Nutzungsfrequenz in einem Gefährdungsbereich durch Vögel, die Entfernung des Vorhabens zu den Vorkommen sowie ggf. vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Wirksamkeit zu berücksichtigen. Großräumige regelmäßige Flugbewegungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen sind zu berücksichtigen (betrifft nur kollisionsgefährdete Arten). Eigene Erhebungen zu regelmäßigen Flugwegen sind zur Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos im Einzelfall einzubeziehen. Bei weitergehenden Raumnutzungsanalysen wird auf die Empfehlungen von z. B. TLUG (2017), MELUR & LLUR 2013, LANGGEMACH & MEYBURG 2011, LUBW 2013 oder der LAG VSW 2015, verwiesen.

Bei Vogelarten sind im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung A- und B-Arten bereits auf Basis einzelner Individuen und C-Arten in Ansammlungen und Gebieten wie z. B. Kolonien (Bernotat et al. 2018, Bernotat & Dierschke 2021b) genauer zu betrachten. In Abschnitten mit geringer Konfliktintensität kann der Untersuchungsumfang durch eine prognostische Vorwegnahme der Ergebnisse der MGI-Methodik zielgerichtet abgeleitet und eingegrenzt werden.

Im Hinblick auf betroffene Individuenzahlen sind alle Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten besonders zu nennen. Herauszuarbeiten sind solche Ansammlungen von Arten, die über den jeweiligen Vorhabentyp zumindest eine „mittlere“ Mortalitätsgefährdung aufweisen (Arten der vMGI-Klassen A–C, vgl. Bernotat & Dierschke 2021b). Bei Arten mit mindestens „hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Arten der vMGI-Klassen A–B, vgl. Bernotat & Dierschke 2021b) sind darüber hinaus auch einzelne Brutplätze bei festgestellter Vorhabensrelevanz zu betrachten.

Abhängig von der Situation ist artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist zu differenzieren, wie artenschutzrechtlich problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der eventuellen Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

Die Einstufung des Meideverhaltens einzelner Arten gegenüber Freileitungen sollte anhand der aktualisierten Einstufungen in FFH-VP-INFO (Wirkfaktor 5-2) überprüft werden.

Unter dem Aspekt der Störung ist herauszuarbeiten, ob Arten betroffen sind, bei denen bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben als erhebliche Beeinträchtigung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu werten sind. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit basierend auf Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) ist zu beachten. Des Weiteren wird auf die Angaben in Bernotat et al. 2018 (Anhang 7) und Bernotat & Dierschke 2021c verwiesen.

4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

Neben den räumlichen Alternativen sind auch technische Alternativen wie insbesondere Einebenenmasten in Betracht zu ziehen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Eine Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist in der Bundesfachplanung nur zu erstellen, sofern sich im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG Hinweise darauf ergeben, dass die Inhalte einer immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die Trassenkorridorbestimmung entscheidungserheblich sein können. Dies kann z. B. in Bereichen mit eingeschränkter räumlicher Planungsfreiheit der Fall sein. Der Vorhabenträger informiert die Behörde in diesem Fall unverzüglich. Der Vorhabenträger stellt ansonsten in der Unterlage nach § 8 NABEG fest, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden können.

Eine ggf. erforderliche Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist gemäß der Ausführungen in Kapitel 6.3.4 (S. 345 ff.) des Antrags zu erstellen, wobei möglichst die Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 beachtet werden sollen. Klarstellend zu den Ausführungen in Kapitel 6.3.4 (S. 345 ff.) des Antrags sind die dort aufgeführten Gesetze, Technischen Regelwerke und sonstigen Unterlagen bei der Erstellung der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

In der SUP sind die für die Abwägungsentscheidung erforderlichen Sachverhalte zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gleichwohl zu beschreiben und zu bewerten.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 6.2.1.3 (S. 253 f.) des Antrags dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind zu untersuchen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen der Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt. Hinweise aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

Durch den Vorhabenträger ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den hinreichend verfestigten gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich,

alle relevanten Planungen zu ermitteln. Dazu zählen u. a. auch geplante Erweiterungen oder Neuausweisungen von Gewerbegebieten, sofern diese nicht bereits in der RVS berücksichtigt werden. Städtebauliche Belange nach § 5 Abs. 3 NABEG sind zu berücksichtigen.

In Bereichen, die von Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassenen Veränderungssperren betroffen sind, ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung auf Ebene der Bundesfachplanung bereits angenommen bzw. ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind zu erheben, sofern diese bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden vorhanden sind. Ist dies der Fall, sind sie bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes wird auf die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 31.08.2023 beschriebenen archäologischen Kulturdenkmäler hingewiesen.

Die Belange der Fischerei und Jagd sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Belange des Schiffsverkehrs, insbesondere der Bundeswasserstraßen, zu berücksichtigen.

In Bezug zur Land- und Forstwirtschaft ist das Vorhaben so zu planen, dass möglichst wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen sind darzustellen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange sind insbesondere Flächen besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und einer hohen Bodenfunktionsbewertung zu berücksichtigen.

Die militärischen Belange für den vorliegenden Abschnitt sind mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

Die Belange anderer Infrastrukturbetreiber wie Betreibern von Gas-, Trinkwasser-, Freileitungs- oder Telekommunikationsleitungen und deren Anlagen sowie Belange der Ver- und Entsorgung (z. B. Abwassertransportleitungen und Kläranlagen) und Deponien sind zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Deponie Sandgrube Rüsen-Kleinstorkwitz (AKZ 79.100.157). Im Rahmen dieser Belange sind die Datengrundlagen des Abwasserzweckverband Merseburg, der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Weißenfels GmbH, Stadtwerke Merseburg GmbH, der GASCADE Gastransporte GmbH, der ONTRAS Gastransport GmbH, der WINGAS GmbH, der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH und der NEL Gastransport GmbH in Bezug auf Leitungsverläufe im Untersuchungsraum sowie die Datengrundlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Elbe über Binnenwasserstraßen, insbesondere den Saale-Leipzig-Kanal, im Untersuchungsraum zu berücksichtigen.

Außerdem wird auf folgende Projekte der Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV) hingewiesen:

- Pegau, Ertüchtigung Bahndamm, Weiße Elster
- Weiße Elster, Weidenroda, Instandsetzung Edeldamm, 1. BA (M 44)

Die Belange des Bergbaus bzw. Rohstoffabbaus, die Rechte der Eigentümer der Bergbauberechtigungen sowie die Planungen für die Abschlussbetriebspläne und Rekultivierungsmaßnahmen des Braunkohleabbaus sind zu untersuchen und zu berücksichtigen. Insoweit sind insbesondere der Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau-Cospuden, der Braunkohlenplan Vereinigtes Schleenhain sowie der Braunkohlenplan Tagebau Profen zu beachten.

Ebenfalls ist eine mögliche Betroffenheit von Rohrfernleitungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Es ist insbesondere nach den auf Ebene der Bundesfachplanung bestehenden Möglichkeiten eine Beeinflussung dieser Rohrfernleitungen durch das Vorhaben zu prüfen. Insoweit wird auf Leitungen der Elbaue-Ostharz GmbH, die Mitteldeutsche Produktenpipeline (MIPRO), die Rohstoffpipeline Rostock – Böhlen (RRB), die Produktenpipeline Böhlen – Buna (PBB) und die Leitungen der Dow Olefinverbund GmbH hingewiesen.

Klarstellend zu den Belangen des Tourismus sind mögliche Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen zu berücksichtigen.

Eine mögliche Betroffenheit folgender Anlagen ist zu prüfen und erforderlichenfalls zu berücksichtigen:

- Sonderlandeplatz des Merseburger Luftsportverein e.V.

Es ist daneben darzulegen, dass es bei Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren zu keiner Beeinträchtigung von bestehenden Richtfunkverbindungen kommt.

6 Gesamtbeurteilung

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 6.4 (S. 347 f.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen.

Als Vorbereitung für die Abwägungsentscheidung der Bundesnetzagentur über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG bedarf es eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG.

Der Vergleich der Alternativen muss den rechtlichen Anforderungen genügen. Die von den Vorhabenträgern gewählte Methodik muss nachvollziehbar angewendet und im Antrag widerspruchsfrei dargestellt werden.

Die Ergebnisse und Annahmen aus den laut Untersuchungsrahmen zu erstellenden Unterlagen bzw. Aspekten stellen die Grundlage für den Vergleich der ernsthaft in Betracht kommenden (§ 5 Abs. 4 S. 1 NABEG) bzw. vernünftigen (§ 40 Abs. 1 S. 2 UVPG) Alternativen dar und werden daher in die vergleichende Gesamtbeurteilung einbezogen.

Der Vergleich der Trassenkorridore und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.

In den Alternativenvergleich können auch rechnerisch ermittelte Sachverhalte eingestellt werden. Gleichwohl bedarf es in diesem Fall jedoch einer einzelfallbezogenen Begründung sowie der Darstellung der fachgutachterlichen Einschätzung. Es ist auf eine angemessene, abwägende Betrachtung der eingestellten Belange zueinander zu achten, insbesondere, wenn auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend zu beurteilende Sachverhalte prognostizierten Konflikten innerhalb der nächsten Planungsstufe gegenübergestellt werden.

Eine Rückstellung einzelner Trassenkorridore kann zudem bereits vor der Durchführung des Alternativenvergleichs im Wege einer Grobanalyse anhand konkreter Kriterien durchgeführt werden, sofern erkennbar ist, dass sie, z. B. aufgrund einer Verletzung von Belangen des zwingenden Rechts, eindeutig nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen.